

# Segelanweisungen für den Eisarsch 2018



## 1. Bestimmungen:

Es wird nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS) 2017-2020 von World Sailing sowie den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen gesegelt.

Es gelten die in der Ausschreibung vorgesehenen und mit der Meldung und/oder Teilnahme akzeptierten Haftungsausschlüsse. Ohne vor Ort unterschriebenen Haftungsausschluss ist eine Teilnahme an der Regatta nicht zulässig.

## 2. Mitteilungen an die Segler:

Mitteilungen an die Segler werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen kundgemacht.

Mitteilungen gelten aber auch als offiziell, wenn Sie beim Briefing bekanntgegeben werden, oder in anderer Weise mündlich ausreichend kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere für die Bekanntgabe des zu segelnden Kurses.

## 3. Schwimmwestenpflicht:

Schwimmwesten (CE zertifiziert mit 50N Auftrieb) sind während der gesamten Zeit am Wasser zu tragen.

## 4. Signale an Land:

4.1. Signale an Land werden am Flaggenmast des YCU gesetzt.

4.2. Wimpel „AP“ gesetzt mit zwei akustischen Signalen: Die Wettfahrt ist verschoben. Das Ankündigungssignal wird frühestens 30 Minuten nach dem Niederholen (ein akustisches Signal) des Wimpels gegeben. (Hinweis: „AP“ gesetzt am Startschiff, das am Steg festgemacht ist, gilt nicht als Signal an Land).

## 5. Wettfahrten und Wettfahrtbahn:

Der zu segelnde Kurs wird beim Briefing um 11.00 Uhr bekanntgegeben.

Geplant ist ein Kurs mit etwa einer Stunde Segeldauer.

## 6. Startvorgang und Startsignale:

6.1 Ankündigungssignal: 5 Min. vor dem Start: Setzen der „Optimist-Klassenflagge“.

6.2 Vorbereitungssignal: 4 Min. vor dem Start: Setzen der Flagge „P“ und ein akustisches Signal. Eine Minute vor dem Start wird die Flagge „P“ mit einem langen akustischen Signal gestrichen.

6.3 Startsignal: Die „Optimist-Klassenflagge“ wird mit einem akustischen Signal gestrichen.

6.4 Nach dem Startsignal beginnt das Startboot, gekennzeichnet durch die Eisarschflagge, das Startgate zu öffnen, indem es in langsamer Fahrt (Geschwindigkeit eines Optimisten) von seinem Standplatz losfährt. Schnellere oder langsamere Geschwindigkeit des Startschiffs ist kein Grund für Wiedergutmachung.

Die Boote müssen das Startgate zwischen landseitigem Ausgangspunkt des Startboots und dem Startboot in Richtung zur ersten Bahnmarke hin nach dem Startsignal überqueren.

## 7. Frühstarts:

7.1 Einzelne Frühstarter haben die Möglichkeit sich durch die Bezahlung einer zusätzlichen Spende (Entfernung vom Startgate in Meter = Euro) zu entlasten, werden aber gleichzeitig mit einer Platzstrafe entsprechend der Entfernung in Metern belegt. Boote die sich mehr als 50 m entfernt haben, können sich nicht mehr entlasten und nicht mehr gewertet werden. Die Entfernung wird von der Wettfahrtleitung (großzügig) geschätzt.

7.2 Bei einem allgemeinen Rückruf wird der neue Start wieder mit einem Ankündigungssignal eingeleitet.

## 8. Sturmwarnung

Bei Sturmwarnung (oder Vorwarnstufe) ist den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. Der Bescheid wird vor der ersten Wettfahrt bekannt gegeben.

### **9. Aufgabe:**

Boote, die eine Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich der Wettfahrtleitung bekannt geben. Ein Verstoß dagegen kann in einer Protestverhandlung bestraft werden.

### **10. Ziel:**

Falls nicht anders definiert, zwischen der senkrechten Stange mit blauer Flagge (oder mit Signalfolge „S“ entsprechend WRS 32.2.) an der einen Site der Ziellinie und einer Bahnmarke/Landmarke. Die Zielbahnmarken werden beim Briefing um 11.00 Uhr bekanntgegeben

### **11. Die Zwei-Drehungen-Strafe**

Die Zwei-Drehungen-Strafe gemäß WRS 44.1 und 44.2 ist gültig.

### **12. Zeitlimit**

Es gibt weder eine Mindestkurslänge noch ein Zeitlimit. Weit zurückliegende Boote können auch ohne Zieldurchgang entsprechend ihrer Position gewertet werden.

### **13. Proteste:**

Das Ende der Protestfrist bestimmt der Wettfahrtleiter nach Zieldurchgang des letzten gewerteten Bootes. Sie beträgt etwa 30 Minuten (Ergänzung WRS 61.3).

Diese Zeit wird an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen kundgemacht.

### **14. Funkverkehr:**

Ein Boot darf während der Wettfahrten weder senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zugänglich sind. Diese Beschränkung gilt auch für alle mobilen Geräte wie z.B. Mobiltelefone, tragbare Computer etc.

### **15. Schutz der Umwelt**

Um die Gewässer zu schützen und in Übereinstimmung mit relevanten Naturschutzbestimmungen, kann vorsätzliche Verschmutzung des Wassers als "grobes Fehlverhalten" gewertet werden.

Es ist strengstens verboten Material ins Wasser zu werfen oder Substanzen einzuleiten. Dies gilt während, vor und nach den Wettfahrten. Das betrifft insbesondere Gegenstände aus Glas, Metall, Kunststoff, Zigarettenreste und Papier. Besonderes Augenmerk ist auf Öl und seine Derivate zu richten. Gegen Teilnehmer, die diese Regel verletzen kann entsprechend der Regel 69 der WRS vorgegangen werden. Werden sie für schuldig befunden kann die Disqualifikation (DGM) nicht gestrichen werden. Disqualifikationen sind an den nationalen Verband zu melden, der weitere Maßnahmen ergreifen kann. Proteste aus diesem Punkt sind nur von Wettfahrtleitung und Jury zulässig.

### **16. Appendix P (direct judging)**

Appendix P der WRS wird angewandt. Für die zweite und alle weiteren Strafen wird nur P2.1 angewandt (Änderung Anhang P)